

Planbezeichnung: GEMEINDE NEURIED
2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 14 für das Gebiet KRAILLINGER FELD - NORDOST
Inhalt: Die Grundstücke Fl.Nr. 233, 233/21, 233/37 und 238, 235, 236, 238, 240, 240/1, 241/1, 242, 242/2 bis 5 und 242/18
sowie Teilflächen aus Fl.Nr. 233/20, 233/35, 235/8, 239, 239/1, 241, 244, 245 und 258

Entwurfverfasser: Frank Müller-Diesing
Dipl. Ing.
Regierungsbaumeister
Büro für Ortsentwicklungs- und Bauleitplanung
Maria Eich-Strasse 6
8000 München 60
Tel. 089 634780
gefertigt am: 10. 4. 1984
geändert am: 10. 7. 1984

Die Gemeinde NEURIED erläßt aufgrund des § 13 in Verbindung mit den §§ 2 Abs. 1, 10 des Bundesbaugesetzes (BBauG), des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) diese Änderung als

Satzung

- A. FESTSETZUNGEN
- Geltungsbereich
a) Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
b) Dieser Bebauungsplan ändert im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 Bundesbaugesetz den Bebauungsplan Nr. 14 "Kraillinger Feld - Nordost", zuletzt geändert mit Satzungsbeschluss vom 17. 1. 1984.
c) Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung - Baugebiete
d) Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 Bauamtsverordnung sind, soweit nicht durch Festsetzung 5.c) und e) eingeschränkt, allgemein zulässig.
e) Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung - Höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse
f) Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung - Höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse
g) Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung - Höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse
 - Art der baulichen Nutzung
a) WR Reines Wohngebiet
b) WA Allgemeines Wohngebiet
c) Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung - Baugebiete
d) Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 Bauamtsverordnung sind, soweit nicht durch Festsetzung 5.c) und e) eingeschränkt, allgemein zulässig.
 - Maß der baulichen Nutzung
a) II Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze; z.B. 2 zwingend 2 Vollgeschosse
b) 160/625 Höchstzulässige Geschosshöhe in Quadratmetern innerhalb einer überbaubaren Grundstücksfläche; z.B. 160 m²
c) Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung - Höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse
d) Bauweise, Grundstücksgröße, überbaubare Grundstücksfläche
e) Mit Ausnahme der Grundstücke Fl.Nr. 242/5, /18, /4, /2 ist für das gesamte Baugebiet die offene Bauweise festgesetzt. Soweit es das jeweilige Baugrenzgefüge zulässt, ist Einzel-, Doppel- und Reihenhäuserbauung gleichermaßen zulässig.
f) befahrbarer Wohnweg im Sinne der RAST-E ohne Trennung von Geh- und Fahrbahn als Ortsstraße gemäß Art. 46 Bayer. Straßen- und Wegesetz gewidmet
g) Baulinie
h) Entlang der Baulinie ist Grenzbebauung zwingend.

- Baugrenze
Soweit in diesem Bebauungsplan entlang von bestehenden Gebäudefronten Baugrenzen gezeichnet sind, ist der Verlauf dieser Baugrenzen durch die bestehenden Außenfronten dieser Gebäude festgesetzt.
Untergeschichtete Gebäudeteile, wie Vordächer, Erker, Loggien, Balkone und Pergolen, dürfen die Baugrenzen im höchstens 1,20 m überschreiten.
Die Baugrenzenüberschreitung kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Abweichungen von der Baulinie und Überschreitungen der Baugrenze bis zu 1,20 m als Ausnahme zulassen.
5. Bauliche Gestaltung
a) Die Höhe der Oberkante des Erdgeschossfußbodens, gemessen von der Oberkante des nächstgelegenen Wohn- bzw. Gehweges, darf 0,30 m nicht überschreiten.
b) Lichtgrößen und Abgrabungen an Gebäuden sind nur in eingetriedeten Hausgärten mit einer Breite von höchstens 3 m je Grundstück zulässig.
c) Aufschüttungen über 0,30 m sind unzulässig.
d) Für Hauptgebäude und Garagen sind nur Satteldächer mit einer Dachneigung von 32 bis 40° zulässig. Für eingeschossige Neubauten ist ungeachtet der vorgeschriebenen Hauptfirstrichtung im gesamten Bauanrain Pultdach in gleicher Ebene zum Nachbargebäude fortzuführen. Dachneigung und Dachungsmaterial sowie Trauf- und Ortsgangausbildung sind bei Grenzbebauung einheitlich zu gestalten.
e) vorgeschriebene Hauptfirstrichtung
f) Bei eingeschossigen Gebäudeteilen ist eine der beiden Satteldachhilfen ungehindert an giebel- und traufseitiger Wand des zweigeschossigen Gebäudeteils mit Höhenversatz von nicht weniger als 1,20 m anzusetzen oder aus der des zweigeschossigen ohne Höhenversatz abzuschleppen. Die Abschleppung von Dächern hat immer durch Weiterführung der Dachfläche an Ortsgang und Traufe zu erfolgen.
g) Der Dachkörper ist an der Traufe mit höchstens 0,50 m und an Ortsgang mit höchstens 0,40 m Breite in ortsbauartiger Holzweise auszuführen. Für die Dachdeckung ist naturfarbener Ziegel zu verwenden. Vordächer und Erker können auch mit Kupfer oder dunkel gestrichenem Zinkblech gedeckt werden.
h) Kniestöcke über dem zweiten Vollgeschob sind nur in einer konstruktiven Höhe von 0,30 m über Oberkante Geschosshöhe zulässig.
i) Die Lichtfläche von Liegenden Dachflächenfenstern ist bei einer Dachfläche mit Gaube bis höchstens 0,40 m², ohne Gaube bis höchstens 0,60 m² zulässig.
j) Dachgauben sind nur bei Dachneigungen von mindestens 35° und nur als stehende Gauben bis zu einer Breite von 1,50 m, Zwerchgiebel bis zu einer Breite von 3,00 m zulässig. Dachneigung und Dachdeckung sowie Trauf- und Ortsgangausbildung sind dem Baugrundstück anzupassen. Der seitliche Abstand zwischen Dachfenstern (Zwerchgiebel, Gaube und Dachflächenfenster) muß zueinander und zum Ortsgang im mindestens 1,20 m betragen. Doppelgauben ohne Zwischenraum sind hiervon ausgenommen. Dachneigungen sind unzulässig.- Als Wandmaterial der Hauptgebäude und Garagen ist nur heller Verputz oder als Erdgeschosshöhe senkrechte Holzverschalung zulassen. Größere Bauteile in den Fassaden, wie Garagentore, Balkonverkleidungen, Pergolen etc., sind in naturfarbenen bis hellen Farben auszuführen. Dachrinnen, Abflüsse und sonstige Verlechlungen sind in Kupfer oder dunkel gestrichenem Zinkblech auszuführen.
k) Die Verwendung von Zierputz, Keramikverblendungen, metallblanken oder zementgebundenen Fassadenbauteilen sowie von farbtransparenten Kunststoffplatten und Glasbausteinen ist unzulässig.
l) Glasflächen sind nur als stehende Rechtecke zulässig und bei mehr als 2 m² Größe mit Sprossen zu gliedern. Ausgenommen sind Balkon- oder Terrassenverglasungen ohne Brüstung auf den Gartenseiten.
m) Werden außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche Nebengebäude als untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 Bauamtsverordnung errichtet, darf ihre Grundfläche insgesamt nicht mehr als 10 m² je Baugrundstück, hiervon höchstens 5 m² als allseitig ungeschlossener Raum, betragen. Die Höhe dieser Nebenanlagen darf 2,50 m nicht überschreiten. Nebenanlagen sind grundsätzlich in Holzweise mit Sattel- oder Pultdach auszuführen. Als Dachdeckung ist zugelassen: Ziegel, Kupfer- oder dunkel gestrichenes Zinkblech.
n) Die Baugrundstücke sind, soweit nicht uneingetriedete private Gartenflächen festgesetzt sind, entlang der Straßenbegrenzungslinie und der öffentlichen Grünfläche in einer Höhe von höchstens 1,30 m, entlang der Staatsstraße von höchstens 1,50 m einzufrieden. Für die Abgrenzung der Hausgärten zur uneingetriedeten privaten Gartenfläche gilt entsprechendes.
o) uneingetriedete private Gartenfläche (befestigt und unbefestigt)
p) Die in der Planzeichnung festgesetzten befestigten und unbefestigten Teile der uneingetriedeten Gartenfläche können, soweit ihre Anordnung in den Grundzügen beachtet wird, den jeweiligen Garagenzufahrten und Hauseingängen angepaßt, in ihrer Abgrenzung verändert werden.
q) Einfriedungen an seitlichen und rückwärtigen Grundstücksbegrenzen sind auf die gleiche Höhe beschränkt.
r) Als Einfriedungen sind nur lasierte senkrechte Holzlatten-, Staket- oder waagrecht Bretterbänke, entlang der Staatsstraße auch durchgehende Mauer, an seitlichen und rückwärtigen Grundstücksbegrenzen auch hinterpflanzte Maschendrahtzäune zulässig. Bei Holzläden sind gliedernde Elemente aus verputzten Mauerwerk sowie wasserfest bemalten Sichtbeton zugelassen. Gartenseitig sind bei Grenzbebauung anstelle von Zäunen Sichtschutzwäune aus Beton oder Holzblenden in einer Höhe von höchstens 2 m und einer Breite von höchstens 3 m zulässig.
s) Stellplätze für bewegliche Abfallbehälter sind zu überdecken und gegen Einblick zu schützen.
- Öffentliche Verkehrsfläche
a) Fahrbahn
b) gemischt genutzte Fläche
c) Gehweg, Geh- und Radweg
d) befahrbarer Wohnweg im Sinne der RAST-E ohne Trennung von Geh- und Fahrbahn als Ortsstraße gemäß Art. 46 Bayer. Straßen- und Wegesetz gewidmet
e) Die Asphaltdecke ist durch Natursteinpflaster bandartig quer zur Fahr-/Laufrichtung und an platzartigen Ausweitungen und Parkbuchten zu gliedern sowie durch je 2 Reihen trocken versetzter Großsteinpflaster an den Rändern niveaugleich abzugrenzen. Die Asphaltfläche darf insgesamt nicht mehr als 80 % der befestigten Verkehrsfläche betragen.

6. Private Verkehrsfläche
a) Fläche für Garage
b) Garagen dürfen außerhalb der Baugrenzen nur auf den hierfür bezeichneten Flächen errichtet werden. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind Garagen allgemein zulässig, soweit in einem Baugrenzgefüge die Planung Standard und Fläche nicht eingespart festsetzt. Die Baugrenzenüberschreitung kann im Einvernehmen mit der Gemeinde Überschreitungen der Garagenanlagen um 1,20 m als Ausnahme zulassen. Innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche müssen Garagen in das Hauptgebäude integriert bzw. an dieses angebaut werden. Die Festsetzungen zur baulichen Gestaltung (5.a) bis c) sind ausnahmslos auch für Garagen anzuwenden.
c) Die Garagenfläche ist auf die zulässige Geschosshöhe auch dann nicht anzurechnen, wenn sie in Erdgeschob des Hauptgebäudes liegt.
d) Auf Grundstücken, die mit bis zu 240 m² Geschosshöhe bebaut sind, sind mindestens ein Garagenplatz und mit mehr als 240 m² Geschosshöhe zwei Garagenplätze, jedoch mindestens einen je Wohneinheit, in Bauntrag nachzuweisen. Für das Grundstück Nr. 50 besteht Nachweispflicht von mindestens 0,66 Garagenplätzen je Wohneinheit.
e) Garagen müssen mit ihrer Einfahrtsseite mindestens 5 m von der Straßenbegrenzungslinie entfernt sein. Bei mehr als 7 m Abstand dürfen die Zufahrtsreihen an der Straßenbegrenzungslinie nicht mehr als 3 m betragen.
f) Offene, uneingetriedete Garagenzufahrten und Hauszufahrten sind in ihrer Gestaltung auf die angrenzende öffentliche Verkehrsfläche abzustimmen. Für die Befestigung der Flächen sind Asphalt, wasserdurchlässiger Belag aus Natur- oder Kunststeinpflaster zu verwenden.
g) Gehrecht in 1,20 m Breite zugunsten der innenliegenden Grundstücke- Versorgungsanlage
a) Trafostation
b) Die Festsetzungen zur baulichen Gestaltung (5.a) bis c) sind ausnahmslos auch für die Trafostation anzuwenden.
- Grünordnung
a) Öffentliche Grünfläche
b) Parkanlage
c) Spielfläche, auszubauen gemäß DIN 18 034 für 3 bis 6jährige
d) Die "Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen vom 21. 6. 1976 über die Gefährdung von Kindern durch giftige Pflanzen" ist zu beachten (LMBL Nr. 7/8 vom 27. 8. 1976)
e) Spielfläche, auszubauen gemäß DIN 18 034 für 6 bis 12jährige
f) Die öffentliche Grünfläche ist, soweit die Ausstattung nach DIN 18 034 nichts anderes erfordert, als Rasenfläche anzulegen und in parkartiger Weise nach Maßgabe der Festsetzungen 9.f) bis h) mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Der in der Planzeichnung eingezeichnete Weg auf dem Lärmschutzwall ist in wassergebundener Decke zu befestigen.
g) uneingetriedete Vorgärten (unbefestigte offene private Gartenfläche)
h) Die uneingetriedeten Vorgärten sind als Rasenfläche anzulegen und nach Maßgabe der Festsetzungen 9.f) und g) mit Bäumen zu bepflanzen. Ein 1,20 m breiter Streifen entlang der Hauswand kann ohne jede Einschränkung in Beet- oder mit Sträuchern bepflanzt werden.
i) private Grünfläche außerhalb der Baugebiete; zulässige Nutzung: Obstweide
j) Die eingetriedeten Teile der Baugrundstücke sind, soweit sie nicht als Geh-, Fahr- und Terrassenfläche oder als Stellplätze für Kraftfahrzeuge angelegt sind, gärtnerisch zu gestalten und mit Bäumen zu bepflanzen. Es sind mindestens so viele Bäume zu pflanzen, das auf je angefangenen 200 m² der nicht befestigten Gartenfläche ein großkroniger bzw. 2 kleinkronige Bäume dar in 9.f) und g) festgesetzten Art und Pflanzgröße kommt. Die in der Planzeichnung festgesetzten Bäume sind hierauf anzuordnen.
k) Nach Festsetzung 5.c) vorgeschriebene Einfriedungen sind, soweit sie nicht als Mauer ausgebildet sind, durchgehend zu hinterpflanzen. Innerhalb der Sichtreiecke ist die Höhe der Hinterpflanzung auf 1 m, gemessen von Fahrbahnrand, zu verringern. Als Hinterpflanzung nicht zugelassen sind Koniferen mit Ausnahme von Thuja und Taxus.
l) schützenswerte Bäume zu erhalten
m) großkronige Bäume zu pflanzen
n) Die in der Planzeichnung festgesetzten zu pflanzenden Bäume sind in ihrer Lage grundsätzlich bindend. Geringfügige Abweichungen sind insbesondere als Folge einer abgewandelten Abgrenzung zwischen befestigten und unbefestigten Flächen (vgl. Festsetzung 5.e)) zulässig.

- Für Art, Größe und Pflanzdichte gelten die folgenden Festsetzungen:
- zulässige Arten:
Aesculus hippocastanum
Aesculus carnea
Quercus pedunculata
Fagus sylvatica
Carpinus betulus
Fraxinus excelsior
Acer campestre
Acer pseudoplatanus
Acer platanoides
Acer saccharinum 'wieri'
Platanus acerifolia
Tilia intermedia
Tilia cordata
Ulmus carpinifolia
Betula verrucosa
Alnus incana
Populus nigra
Populus tremula
Pinus sylvestris
Larix decidua
Im öffentlichen Straßenraum jedoch nur:
Fraxinus excelsior
Aesculus carnea
Tilia intermedia
Tilia cordata
Platanus acerifolia
Acer platanoides
Quercus pedunculata
Kugelahorn
Eberesche
Scheinkirsche
Vogelbeere
Mehlbeere
Vogelkirsche
Prunus padus
Prunus yedoensis
Amelanchier canadensis
Crataegus crus 'Galli'
Crataegus corya 'Cantha'
alle Gerstlilie
Taxus baccata
Traubenkirsche
weiße Hirtenkirsche
Felsenbirne
Hainbuche
Feldorn
z.B. Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschge
Eibe
In den uneingetriedeten Vorgärten (9.b) jedoch nur:
Acer platanoides 'Glosum'
Kugelahorn
- Pflanzgröße:
Auf öffentlichen Flächen Hochstämme 3 bis 4 mal verpflanzt, Stammumfang 18 bis 20 cm, gemessen in 100 cm Höhe, Baumhöhe mindestens 300 cm. Auf den Baugrundstücken Hochstämme 2 bis 3 mal verpflanzt.
- Pflanzdichte:
Auf öffentlichen Flächen und uneingetriedeten Vorgärten entsprechend Planzeichnung, in den Hausgärten entsprechend Festsetzung 9.d).
h) Für Art, Größe und Pflanzdichte der Strauchpflanzungen auf öffentlichen Grünflächen und Straßenbegleitgrün gelten die folgenden Festsetzungen:
- zulässige Arten:
Rhus catharticus
Crataegus corya 'Cantha'
Crataegus mollis
Cornus sanguinea
Cornus mas
Lonicera xylosteum
Amelanchier canadensis
Ligustrum vulgare
Viburnum lantana
Viburnum rhytidophyllum
Viburnum opulus
Sambucus racemosa
Hippophae rhamnoides
Rosa canina
Rosa multiflora
Sorbus aria
Rubus fruticosus
Syringia vulgaris
Rhamnus frangula
Buxbaum europaeus
Prunus spinosa
Kolkwitzia amabilis
Spiraea
Corylus avellana
Carpinus betulus
Acer campestre
Salix purpurea
Salix caprea
Kreuzdorn
Rothorn
Weißdorn
Harttriegel
Kornelkirsche
Heckenkirsche
Felsenbirne
Liguster
Wolliger Schneeball
Immergrün Schneeball
Gemeinlicher Schneeball
Traubenholunder
Sanddorn
Hundsrose
Heckenrose
Mehlbeere
Brombeere
Schneebere
Faulbaum
Pfaffenhütchen
Schlehorn
Kolkwitzie
Sperberstrauch
Haselnuß
Hainbuche
Feldahorn
Parpureweide
Salweide
- Pflanzgröße:
Mindestens 100 bis 125 cm, 2 mal verpflanzt.
- Pflanzdichte:
In Durchschnitt mindestens 3 Strücker je festgesetztem Baum, überwiegend als Unterpflanzung der Bäume bzw. verdichtet als Schutzpflanzung auf der dem Baugebiet abgewandten Seite des Lärmschutzwalls.

1. In den Bauanträgen sind die nach diesem Bebauungsplan festgesetzten Bestimmungen in einem Begründungsplan nachzuweisen und bis zur Schlüsselnummer der Gebäude durchzuführen.
Die nach den Festsetzungen dieses Bebauungsplans gepflanzten Bäume und Strücker sind zu pflegen und zu erhalten.
10. Immissionschutz
a) Außenwände mit passiven Schallschutz
b) In diesen Fassaden/Dachflächen angeordnete Fenster von Aufenthaltsräumen (Art. 45 BayBO) müssen der Schallschutzklasse 4 gemäß VDI 2719 entsprechen (bewertetes Schalldämm 40 - 44 dB).
c) Notwendige Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern sind hier unzulässig. Nur im Ausnahmefall und mit ausdrücklicher Zustimmung der Genehmigungsbehörden dürfen an diesen Fassaden/Dachflächen notwendige Fenster von Schlaf- und Kinderzimmern angeordnet werden, wenn eine ausreichende Belüftung der Räume auch ohne Öffnen dieser Fenster gewährleistet ist (Querlüftung bzw. mechanische Zwangsbeflüchtung).
d) Gebäudeanbauten, eventuelle Lüftungseinrichtungen sowie Rolladenkästen dürfen das für Fenster geforderte Schalldämm nicht mindern.
e) Im Allgemeinen Wohngebiet ist für gewerblich genutzte Räume mit Ausnahme von Büros und Arztpraxen im Rahmen des Bauvollzugs jeweils ein Schallschutznachweis vorzulegen.
11. Vermaßung und Höhenkottierung
a) Maßzahl in Metern; z.B. 12 m
b) relative Höhe über Staatsstraßenoberkante in Fahrmitte, jeweils am nächstgelegenen Punkt; z.B. 3,50 m
c) Böschungsfäche
Für Art, Größe und Pflanzdichte gelten die folgenden Festsetzungen:
- zulässige Arten:
Kugelahorn
Eberesche
Scheinkirsche
Vogelbeere
Mehlbeere
Vogelkirsche
Prunus padus
Prunus yedoensis
Amelanchier canadensis
Crataegus crus 'Galli'
Crataegus corya 'Cantha'
alle Gerstlilie
Taxus baccata
Traubenkirsche
weiße Hirtenkirsche
Felsenbirne
Hainbuche
Feldorn
z.B. Apfel, Birne, Kirsche, Zwetschge
Eibe
In den uneingetriedeten Vorgärten (9.b) jedoch nur:
Acer platanoides 'Glosum'
Kugelahorn
- Pflanzgröße:
Auf öffentlichen Flächen Hochstämme 3 bis 4 mal verpflanzt, Stammumfang 18 bis 20 cm, gemessen in 100 cm Höhe, Baumhöhe mindestens 300 cm. Auf den Baugrundstücken Hochstämme 2 bis 3 mal verpflanzt.
- Pflanzdichte:
Auf öffentlichen Flächen und uneingetriedeten Vorgärten entsprechend Planzeichnung, in den Hausgärten entsprechend Festsetzung 9.d).
h) Für Art, Größe und Pflanzdichte der Strauchpflanzungen auf öffentlichen Grünflächen und Straßenbegleitgrün gelten die folgenden Festsetzungen:
- zulässige Arten:
Rhus catharticus
Crataegus corya 'Cantha'
Crataegus mollis
Cornus sanguinea
Cornus mas
Lonicera xylosteum
Amelanchier canadensis
Ligustrum vulgare
Viburnum lantana
Viburnum rhytidophyllum
Viburnum opulus
Sambucus racemosa
Hippophae rhamnoides
Rosa canina
Rosa multiflora
Sorbus aria
Rubus fruticosus
Syringia vulgaris
Rhamnus frangula
Buxbaum europaeus
Prunus spinosa
Kolkwitzia amabilis
Spiraea
Corylus avellana
Carpinus betulus
Acer campestre
Salix purpurea
Salix caprea
Kreuzdorn
Rothorn
Weißdorn
Harttriegel
Kornelkirsche
Heckenkirsche
Felsenbirne
Liguster
Wolliger Schneeball
Immergrün Schneeball
Gemeinlicher Schneeball
Traubenholunder
Sanddorn
Hundsrose
Heckenrose
Mehlbeere
Brombeere
Schneebere
Faulbaum
Pfaffenhütchen
Schlehorn
Kolkwitzie
Sperberstrauch
Haselnuß
Hainbuche
Feldahorn
Parpureweide
Salweide
- Pflanzgröße:
Mindestens 100 bis 125 cm, 2 mal verpflanzt.
- Pflanzdichte:
In Durchschnitt mindestens 3 Strücker je festgesetztem Baum, überwiegend als Unterpflanzung der Bäume bzw. verdichtet als Schutzpflanzung auf der dem Baugebiet abgewandten Seite des Lärmschutzwalls.

